Kanton Zürich
**Staatsarchiv**

**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

| | |
|---|---|
| Signatur | **StAZH OS 34 (S. 605-615)** |
| Titel | **Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen.** |
| Ordnungsnummer | |
| Datum | 18.02.1932 |

[S. 605] **1. Anwendung.**

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf alle eidgenössischen, kantonalen, Bezirks-, Kreis- und Gemeindewahlen, die durch die Urne vorgenommen werden, sowie auf die eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeabstimmungen Anwendung.

Wo im nachfolgenden von Wahlen, Wahltag u. s. w. die Rede ist, sind darunter immer auch die Abstimmungen, Abstimmungstage u. s. w. verstanden.

**2. Stimmrechtsausweis.**

§ 2. Der Gemeinderat läßt für jeden Stimmberechtigten einen Stimmrechtsausweis erstellen. // [S. 606]

Der Stimmrechtsausweis enthält mindestens den Familiennamen und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort, den Beruf und die genaue Adresse des Stimmberechtigten. Dieser hat den Stimmrechtsausweis eigenhändig zu unterschreiben.

§ 3. Stimmrechtsausweise von Stimmberechtigten, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und daher ohne weiteres zur Stimmabgabe durch Stellvertretung berechtigt sind, werden durch Anbringen eines gut sichtbaren Stempelaufdrucks «Stellvertretung A.» kenntlich gemacht.

§ 4. Kranke und körperlich Gebrechliche, die infolge ihres Gebrechens dauernd am Gang zur Urne verhindert sind, können beim Gemeinderat die dauernde Ermächtigung zur Stellvertretung verlangen. Soweit Krankheit oder Gebrechen dem Gemeinderat nicht aus eigener Wahrnehmung bekannt sind, muß ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Das dauernde Stellvertretungsrecht dieser Stimmberechtigten wird im Stimmregister und auf dem Stimmrechtsausweis durch Anbringen eines gut sichtbaren Stempelaufdruckes «Stellvertretung K» oder «Stellvertretung K bis …» (Datum des Ablaufs der Berechtigungsdauer) kenntlich gemacht.

**3. Ankündigung und Stimmzettelverteilung.**

§ 5. Sämtliche Urnenwahlen sind mindestens 14 Tage vor dem Wahltag durch die zuständige Behörde öffentlich anzukündigen. Für Abstimmungen bleiben die besondern Bestimmungen vorbehalten.

§ 6. Stimmrechtsausweis und Stimmzettel werden den Stimmberechtigten spätestens bis Freitag Abend vor dem Wahltag zugestellt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

**4. Stimmabgabe an der Urne.**

§ 7. Den Stimmberechtigten soll die Teilnahme an der Wahl dadurch erleichtert werden, daß eine ausreichende Zahl von Urnen aufgestellt wird. Zuständig für die Festsetzung der Zahl und des Standortes der Urnen ist der Gemeinderat, sofern die Gemeinde nicht etwas anderes bestimmt. // [S. 607]

Wo ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, können Urnen an Bahnhöfen aufgestellt werden.

Die Direktion des Innern kann ausnahmsweise wandernde Urnen gestatten, wenn Epidemien, Seuchen oder ähnliche wichtige Gründe es als notwendig erscheinen lassen.

Werden in einer Gemeinde an verschiedenen Orten Urnen aufgestellt, so kann der Gemeinderat bestimmen, daß an jeder Urne nur Stimmrechtsausweise und Stimmzettel der in dem zugehörigen Gemeindeteil wohnhaften Stimmberechtigten entgegengenommen werden. Bahnhofurnen sind von dieser Maßnahme ausgenommen.

§ 8. Bei jeder Wahl sind die Urnen am Wahltag zwischen 7 Uhr morgens und 1 Uhr nachmittags während mindestens einer Stunde für die Stimmabgabe offen zu halten.

Wo das Bedürfnis vorhanden ist, sollen die Urnen auch am Samstag während mindestens einer Stunde für die Wahl offen gehalten werden.

Innerhalb dieser Grenzen bestimmt der Gemeinderat die Stunden, während welcher die Urnen aufgestellt sind. Er hat dabei die Stunden so zu wählen, daß den Stimmberechtigten die Ausübung des Stimmrechtes möglichst erleichtert wird. Derartige Anordnungen dürfen nicht bloß ausnahmsweise für einzelne Wahlen getroffen werden.

§ 9. Zur Überwachung der Stimmabgabe müssen in jedem Wahllokal mindestens drei Mitglieder des Wahlburoaus anwesend sein.

Ein vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied führt die Aufsicht.

§ 10. Die Mitglieder des Wahlbureaus überzeugen sich vor Beginn der Stimmabgabe, daß die Urnen leer sind.

§ 11. Während der Stimmabgabe überwachen die Wahlbureaumitglieder die Einlegung der Stimmzettel in die Urnen und sorgen für Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokale, sowie für ungehinderte, geheime Stimmabgabe.

Die Benützung der Urnenlokale und ihrer Zugänge für Zwecke, die mit der Ausübung des Stimmrechtes nichts zu tun haben, ist nicht gestattet. // [S. 608]

Den Mitgliedern des Wahlbureaus ist untersagt, vor Öffnung der Urnen von dem Inhalte der Stimmzettel Kenntnis zu nehmen oder Stimmzettel für Dritte im Abstimmungslokal auszufüllen.

§ 12. Das Stimmrecht wird ausgeübt durch Einlegen des Stimmzettels in die Urne nach unmittelbar vorausgegangener Abgabe des Stimmrechtsausweises.

Bei der Entgegennahme der Stimmrechtsausweise und Stimmzettel ist folgendes zu beachten:

a) Jeder Stimmrechtsausweis muß die persönliche Unterschrift des Stimmberechtigten tragen. Fehlt die Unterschrift, so muß sie nachgeholt werden, bevor der Stimmzettel entgegengenommen werden darf;


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

b) an Hand der Personalangaben auf dem Stimmrechtsausweis prüfen die Wahlbureaumitglieder nach Möglichkeit, ob der Stimmende der berechtigte Inhaber des Stimmrechtsausweises ist. Wo begründete Zweifel über die Identität des Stimmenden bestehen, kann die sofortige eigenhändige Unterschrift verlangt werden;

c) kein Stimmberechtigter darf mehr als einen und im Falle der zulässigen Stellvertretung mehr als zwei Stinnnrechtsaus weise und Stimmzettel abgeben.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Stempelung der Stimmzettel bei Verhältniswahlen.

§ 13. Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen ist jede Stellvertretung untersagt.

§ 14. Das Stellvertretungsrecht der in der gleichen Haushaltung lebenden stimmberechtigten Familienglieder unter sich ist an Hand der Personalien und Adressenangabe auf dem Stimmrechtsausweis zu prüfen.

Als Familienglieder gelten nur Personen, die blutsverwandt oder verschwägert sind, nicht aber weitere Verwandte oder Angestellte, Knechte u. s. w., die in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers leben.

§ 15. Im Zweifel entscheiden die anwesenden Mitglieder des Wahlbureaus über die Stimmberechtigung der an einer Wahl teilnehmenden Personen, sowie über die Berechtigung zur Stellvertretung. // [S. 609]

Fälle von Übertretung der Vorschriften über die Stimmabgabe oder die Stellvertretung werden dem Gemeinderat gemeldet.

§ 16. Nach Schluß der für die Urnenöffnung festgesetzten Zeit werden die Urnen gut verschlossen und bis zum Beginn der Zählung in sicherem Gewahrsam gehalten.

In Gemeinden, die schon am Samstag Urnen aufstellen, sorgt das Wahlbureau in gleicher Weise für richtigen Verschluß und sichere Aufbewahrung der Urne vom Samstag auf den Sonntag.

§ 17. Die in jedem Urnenlokal abgegebenen Stimmrechtsausweise werden für den Samstag und Sonntag getrennt gezählt und dem Gemeinderatsschreiber übergeben.

Die Zahlen werden in einem Urnenrapport festgelegt.

§ 18. Die Gemeinderäte sind auf Antrag des Wahlbureaus oder von sich aus berechtigt, nachträglich durch Stichproben oder allgemein zu überprüfen, ob bei den einzelnen Stimmberechtigten die Voraussetzungen zur Stimmabgabe Vorlagen.

**5. Erleichterung der persönlichen Stimmabgabe.**

§ 19. Die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie der Verhaftsanstalten sorgen dafür, daß das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal bei allen Wahlen und Abstimmungen durch die Urne sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, daß die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

§ 20. Die Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, sowie der Eisenbahnen und Dampfschiffe, die an der Stimmabgabe während der allgemeinen


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Urnenöffnung dienstlich verhindert sind, können ihre Stimmzettel in besonderm Umschlag verschlossen samt Stimmrechtsausweis am Samstag bei der Gemeinderatskanzlei // [S. 610] des Wohnortes oder an einer andern vom Gemeinderat bezeichneten Stelle persönlich abgeben.

Solche Stimmzettelkuverts sind zur Kontrolle mit dem Amtsstempel zu versehen und mit dem Stimmrechtsausweis zusammenzuheften.

§ 21. Wenn Insassen von in ihrer Wohngemeinde liegenden Kranken- und Versorgungsanstalten infolge ihres Gebrechens am Gang zur Urne verhindert sind und ihr Stimmrecht nicht durch Stellvertretung ausüben, so können sie bei der Gemeinderatskanzlei bis spätestens Freitag Abend das Begehren stellen, daß ihre in einem Kuvert verschlossenen Stimmzettel mit Stimmrechtsausweis abgeholt werden. Solche Stimmzettelkuverts sind zur Kontrolle sofort mit dem Amtsstempel zu versehen und mit dem Stimmrechtsausweis zusammenzuheften.

Das gleiche Recht steht Kranken und körperlich Gebrechlichen zu, die sich zu Hause befinden, sofern sie eine Bescheinigung des Arztes beilegen, daß sie infolge ihres Gebrechens am Gang zur Urne verhindert sind. Das ärztliche Zeugnis ist dem abgestempelten Stimmzettelkuvert und Stimmrechtsausweis ebenfalls beizuheften.

Von der Beibringung des ärztlichen Zeugnisses kann Umgang genommen werden, wenn der Gesuchsteller laut Aufdruck im Stimmregister und Stimmrechtsausweis das dauernde Stellvertretungsrecht besitzt.

§ 22. Stimmberechtigte, die am Wahltag und während der Zeit der ordentlichen Urnenöffnung am Samstag von ihrem Wohnsitz abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sind, können am Samstag ihren Wahlzettel in verschlossenem Umschlag mit dem Stimmrechtsausweis bis spätestens nachmittags 2 Uhr der Gemeinderatskanzlei oder der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle persönlich übergeben. Sie haben dabei eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung beizulegen, daß sie am Gang zur Urne verhindert sind.

Ohne schriftliche Erklärung dürfen Stimmzettel von Abwesenden und Verhinderten außerhalb der Zeit der ordent- // [S. 611] lichen Stimmabgabe nicht entgegengenommen werden. Das Stimmzettelkuvert ist zur Kontrolle mit dem Amtsstempel zu versehen und mit dem Stimmrechtsausweis und der Abwesenheitserklärung zusammenzuheften.

§ 23. Sofern keine Abstimmung bei der Truppe durchgeführt wird, können Wehrmänner, die am Wahltag im Dienste stehen, ihren Stimmzettel eine Woche vor dem Wahltag bei der Gemeinderatskanzlei ihres Wohnortes verlangen und ausgefüllt vor dem Wahltag in verschlossenem Kuvert an diese zurücksenden.

Die wiedereingehenden Kuverts sind zur Kontrolle sofort mit einem Amtsstempel zu versehen und mit dem entsprechenden Stimmrechtsausweis zusammenzuheften.

Stimmzettel sind auch dann gültig, wenn sie nicht in besonderem verschlossenem Kuvert eingehen.

§ 24. Die Gemeinderatskanzleien übermitteln die bei ihnen eingegangenen oder abgeholten Stimmzettelkuverts mit den beigehefteten Stimmrechtsausweisen, Erklärungen der Stimmverhinderung und allfälligen ärztlichen Zeugnissen vor Beginn der Urnenöffnung dem Wahlbureau zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe.


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Wenn die vorgeschriebenen Erklärungen und Zeugnisse vorliegen, legt das Wahlbureau die Kuverts, welche die Stimmzettel enthalten, unter Zurückhaltung aller übrigen Akten in die Urne; andernfalls werden die Stimmzettel beseitigt.

Die Zahl der auf dem Wege der erleichterten Stimmabgabe zur Urne beförderten Stimmrechtsausweise wird im Urnenrapport besonders aufgeführt,

§ 25. Eine Verrechnung von Gebühren für die erleichterte Stimmabgabe ist nicht gestattet.

**6. Ermittlung der Ergebnisse.**

§ 26. Die Feststellung der Ergebnisse erfolgt am Wahltag selbst nach vollständiger Durchführung des Wahlaktes.

Die Ermittlung hat spätestens nachmittags 1 ½ Uhr zu beginnen.

Finden gleichzeitig eidgenössische, kantonale und Ge- // [S. 612] meindewahlen statt, so erfolgt die Zählung der Gemeindewahlen zuletzt.

§ 27. Die Eröffnung der Urnen erfolgt in Anwesenheit der amtenden Wahlbureaumitglieder.

Die Wahlzettel der verschiedenen Urnen werden vor der Zählung gemischt.

Verschlossene Stimmzettelkuverts werden geöffnet. Findet sich dabei im gleichen Kuvert mehr als ein Stimmzettel der gleichen Wahl, so sind alle in diesem Kuvert enthaltenen Stimmzettel dieser Wahl als ungültig zu erklären. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen für das Verhältniswahlverfahren (§ 5 der Verordnung über die Kantonsratswahlen).

§ 28. Die Stimmabgabe erfolgt handschriftlich. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen für die Verhältniswahlen und die Bestätigungswahlen der Lehrer und Pfarrer.

Bei allen Mehrheitswahlen sind auch vereinzelte Stimmen dem betreffenden Kandidaten zuzuzählen, wenn dieser Kandidat in den vorangegangenen Wahlvorschlägen öffentlich vorgeschlagen wurde.

§ 29. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn über den Willen des Stimmberechtigten kein Zweifel besteht.

Ungenaue Bezeichnungen von Personen werden dann als gültige Stimmen gezählt, wenn nach den vorausgegangenen Wahlvorschlägen kein begründeter Zweifel über die Person obwalten kann. Bei Erneuerungswahlen sind Bezeichnungen wie «die Bisherigen», «die Alten» ungültig.

§ 30. Enthält der gleiche Stimmzettel für die gleiche Behörde oder Amtsstelle den gleichen Namen mehr als einmal, so wird er nur einmal gezählt. Die Wiederholungen des gleichen Namens werden als ungültige Stimmen gezählt. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Verhältniswahlen.

§ 31. Der ganze Stimmzettel ist ungültig, wenn er mehr Namen enthält, als Behördemitglieder oder Beamte zu wählen sind, oder wenn bei der Wahl einer Behörde einem Präsiden- // [S. 613] ten gestimmt wird, der nicht gleichzeitig als zu wählendes Mitglied der Behörde aufgeführt ist oder der nicht bereits Mitglied der Behörde ist (Wahlgesetz § 17, Absatz 2). Vorbehalten bleibt die besondere Bestimmung des § 16, Absatz 4, der Verordnung über die Kantonsratswahlen.


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 32. Enthält ein Stimmzettel an Stelle der Stimmabgabe Bemerkungen anderer Art, so ist entweder die betreffende Linie oder gegebenenfalls der ganze Stimmzettel ungültig.

§ 33. Ungültige Stimmen sind als solche zu zählen und von den leeren Stimmen zu unterscheiden. Ist ein ganzer Stimmzettel ungültig, so sind soviele ungültige Stimmen zu zählen, als der Stimmzettel zu beschreibende Linien enthält. Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften des eidgenössischen Rechtes über die Zählung der ungültigen Wahlzettel.

§ 34. Über die Ungültigkeit eines Stimmzettels oder einer Stimme entscheidet das amtende Wahlbureau.

Wo ein Verdacht auf Fälschung besteht, erstattet das Wahlbureau dem Gemeinderat zuhanden der Bezirksanwaltschaft Anzeige.

§ 35. Als leere Stimmen werden die sämtlichen Linien der ganz leeren Stimmzettel und die nicht beschriebenen Linien der teilweise ausgefüllten Stimmzettel gezählt. Die besondern Vorschriften beim Verhältniswahlverfahren bleiben vorbehalten.

§ 36. Für jede Wahl wird sofort nach Ermittlung des Ergebnisses ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt und vom Präsidenten und Schreiber, sowie von drei weitern Wahlbureaumitgliedern unterzeichnet. Der Präsident darf den Schreiber, sowie drei weitere Mitglieder erst nach Feststellung und Unterzeichnung des Protokolls entlassen.

Das eine Wahlprotokoll ist am Wahltag oder spätestens am folgenden Vormittag der in § 26 des Wahlgesetzes bezeichneten Behörde einzusenden. Die andere Ausfertigung wird im Gemeindearchiv aufbewahrt.

Die Direktion des Innern stellt dem Wahlbureau für die eidgenössischen, kantonalen und Bezirkswahlen, sowie für die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen ein Protokollformular zur Verfügung. // [S. 614]

§ 37. Die Stimmzettel sind unter möglichster Beibehaltung der durch die Auszählung bedingten Sortierung sofort nach Ermittlung des Ergebnisses in festes Papier gut zu verpacken, zu versiegeln und sofort der in § 26 des Wahlgesetzes bezeichneten Behörde einzusenden.

Finden am gleichen Tag verschiedene Wahlen oder Abstimmungen statt, so werden die Stimmzettel für jede einzelne Wahl oder Abstimmung getrennt verpackt.

Auf jedem Stimmzettelpaket muß der Inhalt angegeben sein. Stimmzettelpakete und Protokolle dürfen nie zusammen verpackt werden.

§ 38. Der Regierungsrat oder die Direktion des Innern kann eine vorläufige Zusammenstellung der Ergebnisse anordnen und zu diesem Zwecke telegraphische oder telephonische Meldung der Gemeindeergebnisse am Wahltage selbst verlangen.

Mit diesen vorläufigen Zusammenstellungen können auch die Statthalterämter oder die Bezirksratskanzleien beauftragt werden.

§ 39. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt durch die in § 26 des Wahlgesetzes bezeichneten Amtsstellen oder in ihrem Auftrag durch das Wahlbureau.

In der Veröffentlichung wird die Behörde angegeben, an welche ein allfälliger Rekurs innert der gesetzlichen Frist zu richten ist. Überdies soll dabei auf § 48 des Wahlgesetzes verwiesen werden.


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 40. Nach Ablauf der Rekursfrist wird für jede Behörde und jede einzelne Amtsstelle eine besondere Wahlanzeige an die zuständige Oberbehörde erlassen. Die Wahlanzeige bei Gemeindewahlen muß zum mindesten enthalten: die Bezeichnung des Wahlkörpers, Datum und Art der Wahl, Name und Beruf des Gewählten und die Unterschriften des Präsidenten und des Schreibers der Gemeindebehörde.

Gleichzeitig gibt die zuständige Behörde jedem Gewählten von der Wahl schriftlich und unter Ansetzung einer viertägigen Ablehnungsfrist Kenntnis.

§ 41. Die Stimmzettel werden bis nach Erledigung eines allfälligen Rekurses auf bewahrt. // [S. 615]

**7. Strafbestimmungen.**

§ 42. Präsident, Mitglieder und Sekretär des Wahlbureaus, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, werden, vorausgesetzt, daß kein strafrechtliches Vergehen vorliegt, durch die Aufsichtsbehörden verwarnt oder mit Ordnungsbuße bestraft,

Dem Präsidenten des Wahlbureaus steht das Recht zu, pflichtwidriges Verhalten von Mitgliedern oder des Sekretärs des Wahlbureaus mit Ordnungsbuße zu bestrafen. Rekurse gegen solche Ordnungsbußen sind an den Bezirksrat zu richten.

§ 43. Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Wahlverhandlung teilnimmt, ist mit einer Polizeibuße bis auf Fr. 80.– zu belegen (Wahlgesetz § 21).

Die Gemeinderäte bestrafen ferner mit Polizeibuße jeden Mißbrauch des Stellvertretungsrechtes und der Erleichterung der Stimmabgabe, soweit sie nicht eine bloße Ordnungsstrafe wegen Störung des geordneten Geschäftsganges für genügend erachten oder die Überweisung an den Statthalter oder Bezirksanwalt zur polizeilichen oder strafrechtlichen Bestrafung für angezeigt halten.

§ 44. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Verordnung betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden, vom 22. Dezember 1888 samt den seitherigen Abänderungen, sowie die Verordnung zum Wahlgesetz vom 8. Februar 1931 über das Stellvertretungsrecht bei Wahlen und Abstimmungen vom 16. Februar 1931.

Zürich, den 18. Februar 1932.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Maurer.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.09.2015]


© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016